g i. in ©9

ZWE

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

377
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK LEIPZIG

1985	Berlin, den 27. Dezember 1985	Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
5.12. 85	Anordnung Nr. 2 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen	377
5.12.85	Anordnung Nr. Pr. 475/1 über Kosten- und Preisobergrenzen	383
5.12.85	Anordnung Nr. Pr. 305/2 über das Preisantragsverfahren	388
9.12. 85	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung	389
6.12. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	390
5.12. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	390
12.12. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Standardisierung	391
	Berichtigung	391
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	391

Anordnung Nr. 2[1] über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen

vom 5. Dezember 1985

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von'Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

..§4

(1) Für die Bildung der Industriepreise neu in die Produktion aufzunehmender Erzeugnisse gelten folgende Grundlagen:

a) Den Industriepreisen ist nach staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden der Aufwand für die Herstellung der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse (kalkulationsfähige Selbstkosten plus kalkulatorischer Gewinn) zugrunde zu legen, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Aufwands entspricht (§§ 5 bis 11); dazu sind Aufwandspreise festzusetzen (§ 11 a).

b) Zur Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen mit hoher Effektivität und Qualität sind in Abhängigkeit von der Effektivitäts- und Qualitätssteigerung sowie von anderen volkswirtschaftlichen Zielstellungen zeitlich befristete Extragewinne, Gewinnzuschläge und Preiszuschläge staatlich festzulegen (§§ 12, 13 und 15).

Die auf der Grundlage der Aufwandspreise und der Extragewinne sowie von Gewinnzuschlägen zu bildenden Industriepreise müssen folgenden Anforderungen entsprechen (Anlage 6):

— Die Hersteller müssen einen großen Teil der mit den neuen Erzeugnissen erreichten Senkung der Kosten realisieren und

— bei Exporterzeugnissen ist die gleiche Exportrentabilität wie beim Vergleichserzeugnis zu gewährleisten bzw.

— bei Erzeugnissen für den ausschließlichen Inlandsabsatz muß für die Abnehmer eine Verbilligung von grundsätzlich 3 % eintreten.

Diese Industriepreise sind mit Produktionsbeginn für Hersteller und Abnehmer — ohne Einfluß auf die Industrieabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter — in Kraft zu setzen und gelten für das Jahr der planmäßigen Einführung in die Produktion und das erste Folgejahr. Sie können die Preisobergrenzen überschreiten. Ab zweitem Folgejahr gelten mit dem Abbau der Extragewinne und der zeitlich befristeten Gewinnzuschläge (§§12 und 13) für Hersteller und Abnehmer die Aufwandspreise, mit denen die Preisobergrenzen nicht überschritten werden dürfen (§§11 a und 20). Die Industrieabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter werden davon nicht berührt. Um den Erneuerungsprozeß der Produktion noch wirksamer zu unterstützen, sind für veraltete Erzeugnisse nach Ablauf der normativen Produktionsdauer auf den Betriebspreis bezogene Preisabschläge wirksam zu machen (§ 14).

(2) Für die konsequente Ausnutzung der Industriepreise als Instrumente der Leitung, Planung und wirtschaftlichen

1 Anordnung (Nr. 1) vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341)